



Stadt Saalfeld

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Termine, Tipps und Informationen Öffentliche Bekanntmachung

Ordnung geht uns alle an -

Das Saalfelder Ortsrecht regelt auch das Anlegen offener Feuer im Freien und die Gestaltung von Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen

So ist das Anlegen offener Feuer im Freien mit Ausnahme des Osterfeuers (Ostersamstag), des Walpurgisfeuers (30. April) sowie der vom Landkreis freigegebenen Zeiträume zur Verbrennung von Strauch- und Baumschnitt nicht erlaubt. Oster- und Walpurgisfeuer sind mind. eine Woche vorher dem Ordnungsamt anzuzeigen. Gleiches gilt für die Verbrennung von Strauch- und Baumschnitt. Hierfür gibt das Landratsamt im Frühjahr und im Herbst jeweils 2 Wochen frei, die vorher im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Generell darf nur rohes, unbehandeltes Holz verbrannt werden. Abfallverbrennung jeglicher Art ist strikt verboten. Zugelassene Feuer sind ständig durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen und vor Verlassen vollständig abzulöschen. Weiterhin wurden

Mindestabstände festgelegt. Sie betragen von Gebäuden aus brennbaren Stoffen 15 m, von leicht entzündlichen Stoffen 100 m und von sonstigen brennbaren Stoffen 15 m. Natürlich sind auch die Bestimmungen des Waldgesetzes und des Naturschutzrechts zu beachten.

Anpflanzungen, insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mind. 4,50 m freigehalten werden.

**Thomas
Leiter Ordnungsamt**

Gemäß Thüringer Meldegesetz vom 23. März 1994 veröffentlicht im GVBl. S. 342 (ThürMeldeG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2002 (GVBl. Nr. 14) darf die Meldebehörde Daten über in Saalfeld gemeldete Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 30 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung. (§ 33 Abs. 1 ThürMeldeG)
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren. (§ 33 Abs. 2 ThürMeldeG)

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder

keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 ThürMeldeG sind „Alterjubilare... Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen (und) Ehejubilare... Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen“.

Es besteht nach § 33 Abs. 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubilaren an die unter Punkt 2 und 3 genannten Institutionen.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale Bürgerservice Markt 1 07318 Saalfeld/Saale einzulegen.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Bürgerservice geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

**Angelika Zimmer
Leiterin Bürgerservice**

Autorenlesung mit Eckart Kleßmann

„Prinz Louis Ferdinand von Preußen: Soldat - Musiker - Idol“ in der Bibliothek Saalfeld am 13. Juni



In diesem Jahr gedenkt man in Saalfeld des 200. Jahrestages der Schlacht bei Wöhlendorf. Vor allem eine Person, der Preuße Prinz Louis Ferdinand, der „romantischste aller Fürstensöhne“, wie ihn

Robert Schumann einmal genannt hatte, und der am 10. Oktober 1806 im Schlachtengetümmel sein Leben verlor, steht dabei im Mittelpunkt der Ehrungen und historisch-biographischen Betrachtungen.

Die Autorenlesung mit dem Schriftsteller Eckart Kleßmann am 13. Juni um 19.00 Uhr in der Stadt- und Kreisbibliothek leistet ihren Beitrag dazu.

Kleßmann, der studierte Kunsthistoriker und Journalist, freier Schriftsteller seit 1977, Inhaber verschiedener Literaturpreise und anderer Ehrungen, hatte sich

bereits in den siebziger Jahren mit dem Stoff und der schillernden Person des Prinzen beschäftigt. Die vorliegende überarbeitete Auflage ist die Grundlage der Lesung. Wissenschaftlich exakt und zugleich spannend beschrieben, lässt er die Zeitgeschehnisse und ihre Protagonisten lebendig werden. Die im Anhang enthaltenen Gedichte auf den Fürsten, beispielsweise von Fontane, Freiligrath oder Brentano, geben dem Buch eine zusätzliche besondere Note.

Interessierte am Zeitgeschehen und Freunde guter Biographien

werden von dieser Veranstaltung gleichermaßen angesprochen werden.

Zum Signieren kann das Buch nach der Veranstaltung auch käuflich erworben werden.

Der Unkostenbeitrag für die Autorenlesung beträgt 3 EUR, für Saalfeldpassinhaber sowie Schüler 2 EUR.

Weitere Termine zu geplanten Veranstaltungen sind im Internet unter www.bibliothek-saalfeld.de abrufbar.

**Cornelia Hockarth
Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld**

10. Juni 2006

Bundesliga-Frauenfußballspiel in Saalfeld

Am Samstag, den 10. Juni 2006 kommt es im Saalfelder Stadion „An den Saalewiesen“ zum Freundschaftsspiel zwischen der Frauenfußball-Bundesligamannschaft des FSV Frankfurt und der Saalfelder Frauen-Landesligamannschaft FC Lok Saalfeld.
Anstoß: 17:30 Uhr
Vorspiel und
Rahmenprogramm: ab 15.00 Uhr
Das Stadion öffnet: ab 14.00 Uhr
Die Fußballfrauen vom Bornhei-

mer Hang galten in den 90er Jahren als das Maß aller Dinge. Dreimal Deutscher Meister, fünfmal DFB-Pokalsieger, zweimal Supercup-Gewinner und einmal DFB-Hallencupsieger stehen in der Erfolgsbilanz der Mannschaft. Also, liebe Fußballfreunde - den Termin für diesen fußballerischen Leckerbissen vormerken!

Günther Siebroth
Büro des Bürgermeisters

Noch immer ungenehmigte Sondernutzungen im Stadtgebiet von Saalfeld

Das erste Halbjahr 2006 ist beinahe verstrichen und immer noch sind im Stadtgebiet von Saalfeld zahlreiche ungenehmigte Sondernutzungen zu verzeichnen. Aus diesem aktuellen Anlass weist die städtische Bauverwaltung auf Folgendes hin:

Die Positionierung von Gegenständen im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere A-Aufsteller und Warenstände vor Geschäften, Tische und Stühle vor Gaststätten sowie Werbe- und Hinweisschilder an öffentlichen Licht- und Leitungsmasten, Brücken, Fußgänger- und Baum-schutzgeländern ist Sondernutzung.

Sondernutzungen sind erlaubnis-

und gebührenpflichtig. Die Erlaubnis ist einzuholen, bevor die Sondernutzung vorgenommen wird und wird stets für das laufende Kalenderjahr erteilt. Die ungenehmigte Vornahme einer Sondernutzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden kann.

Eine Genehmigung kann bei der Stadtverwaltung Saalfeld, Bauverwaltung, Markt 6, 07318 Saalfeld, Telefon: 03671 598-338, Telefax: 03671 598-178 oder per E-Mail: bauverwaltung@stadt-saalfeld.de beantragt werden.

Koch
Bauverwaltung

Information der Friedhofsverwaltung - Grabmalüberprüfung

Alljährlich werden nach der Frostperiode die Grabmale auf ihre Standfestigkeit überprüft. Auch in diesem Jahr wird in der zweiten Junihälfte mit der Prüfung begonnen.

Grundlage für die Standsicherheitsprüfung bei Grabsteinen ist die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft. Diese besagt, dass die erforderliche Standfestigkeit eines Grabmales gegeben ist, wenn der Grabstein dem Prüfdruck standhält und keine sichtbare Bewegung des Grabsteins, Sockels oder Fundamentes zu erkennen ist.

Die Druckprobe wird per Hand von Friedhofsmitarbeitern sach- und fachgerecht entsprechend den Vorschriften der Gartenbau-berufsgenossenschaft durchgeführt. Ausführungshinweise des ordnungsgemäßen Prüfungsganges sowie technische Daten (Prüfdruck, Prüfhöhe) liegen in der Friedhofsverwaltung vor und können durch Sie eingesehen werden.

Ist die Standsicherheit nicht gewährleistet, wird ein grüner Aufkleber mit dem Hinweis „Achtung Unfallgefahr“ angebracht.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass durch die Friedhofsverwaltung nur der Mangel angezeigt wird. Für dessen Behebung ist in jedem Fall der Grabnutzungsberechtigte selbst zuständig. Ebenso haftet er für Sach- oder Personenschäden, die durch Grabmale mit mangelnder Standsicherheit verursacht werden.

Bei festgestellten Mängeln sollte die Befestigung umgehend von einer Steinmetzfirma erfolgen. Die Vorschrift besagt, dass Stein, Sockel und Fundament mit einem genormten Dübel (Rundstahl ø 12 mm und größer) verbunden sein müssen.

Wir haben Verständnis dafür, dass Bürger verärgert sind, wenn sie einen grünen Aufkleber an ihrem Grabstein vorfinden, denn die Instandsetzung ist mit Aufwand und Kosten verbunden. Deshalb bieten wir interessierten Bürgern an, bei der Überprüfung ihres Grabmals dabei zu sein. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, mit der Friedhofsverwaltung einen Termin zu vereinbaren.
Tel.: 0 36 71/ 51 60 85

Bärbel Rosenbusch
Friedhofsverwaltung

Motorrad fahren im Wald?

Der Motorsport im freien Gelände erfreut sich einer zunehmenden Beliebtheit. So sind Motorradfahrer mit für den Straßenverkehr zugelassenen Enduro-Maschinen und mit ebenfalls für den Straßenverkehr zugelassenen vierrädrigen Quads häufig in Wald und Flur anzutreffen.

Leider führt dieser ohne Zweifel sehr schöne Freizeitsport immer öfter zu Konflikten, da er abseits von Straßen und Fahrwegen auf Wiesen, Äckern, in Schutzgebieten oder gar im Wald ausgeführt wird.

Das Befahren des Waldes einschließlich aller Waldwege mit Kraftfahrzeugen zum Zweck des Motorsportes ist verboten. Laut Thüringer Waldgesetz stellt dies einen Strafbestand dar und kann mit einer Geldbuße bis 12.500,- EUR geahndet werden.

Viele Bürger nutzen den Wald als Ort der Ruhe und Entspannung in schadstoffarmer Luft.

Die Verlärmung und Belastung großer Waldgebiete durch einige rücksichtslose Geländefahrer verärgert aber nicht nur Erholungssuchende, sondern führt auch zur erheblichen Beeinträchtigung dieses wertvollen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.

Nicht zuletzt wird eine geordnete Bejagung des Waldes, die unter anderem zur Vermeidung übermäßiger Verbißschäden an Jung-

bäumen dringend notwendig ist, durch die Unvernunft dieser „Motorsportler“ erheblich behindert.

Im Wald dürfen prinzipiell nur öffentliche Fahrstraßen genutzt werden. Außerhalb des Waldes können auch Wege befahren werden, wenn dies nicht durch entsprechende Beschilderung eingeschränkt wird. Das Befahren von Ödländereien und landwirtschaftlichen Flächen verbietet sich aus privatrechtlichen Gründen.

Durch Missachtung dieses Gebotes werden leider allzu häufig aus Gründen zweifelhaften sportlichen Ehrgeizes und falsch verstandener bürgerlicher Freiheit gedankenlos Werte zerstört und die Früchte mühsamer Arbeit mit Fahrzeugreifen zerfahren.

Für verantwortungsvolle Motorsportler stehen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt neben den oben erwähnten Straßen und Wegen die Geländesportanlagen in Pisau, Lehesten und Groschwitz zur Verfügung.

Um Hinweise zur Ermittlung von Fahrzeugführern, die unerlaubt im Wald fahren, wird ausdrücklich gebeten. Diese Hinweise werden auf Wunsch vertraulich behandelt und nach Möglichkeit strafrechtlich verfolgt.

Werrmann
Grünflächenamt